

Sitzung vom 11. Dezember 2013

1409. Anfrage (Richtplaneintrag zur Erweiterung des Rückhaltebeckens)

Kantonsrat Beat Huber, Buchs, hat am 30. September 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Im Richtplanentwurf, Vorlage 4882 Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012, sind unter 3.11.2 Karteneinträge in Abb. 3–44 die bestehenden und geplanten Rückhaltebecken festgelegt, die für einen überkommunal abgestimmten Hochwasserschutz erforderlich sind.

Unter Nr. 16 ist für Buchs/Regensdorf eine Erweiterung des Rückhaltebeckens «Wüeri» von 97 000 m³ auf 147 000 m³ geplant.

Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welchen Zweck ist diese Erweiterung geplant, wenn das bestehende Rückhaltebecken für den ihm bestimmten Zweck – den Hochwasserschutz – zum heutigen Zeitpunkt nicht benützt werden darf?
2. Wurden die Gemeinden Buchs/Regensdorf dazu angehört? Wenn ja, wie ist deren Stellungnahme?
3. Auf welchen Parzellen ist die Erweiterung vorgesehen?
4. In welchem Zeitraum ist die Ausführung geplant?
5. Wer trägt die Kosten für diese Erweiterung und das benötigte Land?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Wüeri mit einem Rückhaltevolumen von knapp 100 000 m³ Inhalt dient schon heute dem Hochwasserschutz. Das Gesamtkonzept für den hochwassersicheren Furtbach sieht ein Rückhaltebecken am Standort Wüeri mit einem Gesamtvolumen von rund 150 000 m³ und einen Teilausbau des Furtbachs vor. Die Drosselöffnung beim HRB ist so bemessen, dass das Abflussvermögen des teilweise ausgebauten Furtbachs ausgeschöpft werden kann. Das heisst, das Becken wird nur bei vergleichsweise starken Niederschlagsereignissen eingestaut. Kleinere Hochwasserabflüsse gelangen ungehindert

oder nur wenig gedämpft durch das Rückhaltebecken. Das Becken wird im Mittel nur alle 50 bis 100 Jahre einmal voll. Würde die Dämpfung verstärkt, könnte sich das Becken während eines Hochwasserereignisses frühzeitig füllen. Eine nachfolgende grössere Abflussspitze würde dann kaum gedämpft über die Hochwasserentlastung weiterfliessen. Mit Überschwemmungen und stärkeren Rückstauungen in Kanalisations- und Drainageleitungen müsste gerechnet werden.

Zu Frage 2:

Zu einem Hochwasserschutzprojekt wird bei den kantonalen Amtsstellen und bei den Standortgemeinden immer eine Vernehmlassung durchgeführt. Der Kanton erarbeitet in der Regel ein Hochwasserschutzprojekt nur auf Ersuchen der Gemeindebehörden. Grundsätzlich müssen die Stellungnahmen zustimmend sein, damit das Projekt verwirklicht werden kann. Vorteilhafte Stellungnahmen waren für das HRB Wüeri besonders wichtig, da die Gemeinden Buchs und Regensdorf damals noch Beiträge an die Erstellungskosten leisten mussten. Die Stellungnahmen der beiden Gemeinden waren positiv, aber dahin lautend, dass mit dem Kulturland schonend umgegangen werden müsse und auf den Beckenteil oberhalb der Bahnlinie vorläufig zu verzichten sei. Mit einem Teilvolumen sollen Erfahrungen gesammelt werden.

Zu Frage 3:

Die Erweiterung ist auf der kantonseigenen Parzelle vorgesehen. Im Rahmen des damaligen Projekts ist das erforderliche Land erworben bzw. abgetauscht worden.

Zu Frage 4:

Für die Erweiterung gibt es keinen Zeitplan. In Übereinstimmung mit den Anliegen der Gemeinden sollen zuerst die Erfahrungen bei grossen Hochwasserereignissen gesammelt und damit die Notwendigkeit der Erweiterung nachgewiesen werden. Ferner ist zu beachten, dass der Kanton bei seinen Aufgaben im Bereich Hochwasserschutz Prioritäten setzen muss. Zurzeit sind neben anderen Projekten Hochwasserschutzmassnahmen für die Städte Zürich und Winterthur in Bearbeitung, die hinsichtlich der Schadensverhütung eine wesentlich höhere Priorität haben. Wichtig ist, dass die Erweiterung des HRB Wüeri im Richtplan enthalten bleibt.

Zu Frage 5:

Der Furtbach ist durch RRB Nr. 377/1993 als regionales Gewässer bezeichnet worden. Die Kosten für eine Erweiterung würden daher durch den Kanton mit Beteiligung des Bundes getragen. Die Gemeinden im Furttal müssen sich an den Kosten für eine spätere Erweiterung nicht beteiligen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi